

4.8 Dienstanweisung für Tätigkeiten außerhalb des NDR (DA Nebentätigkeiten) in der Fassung vom 20. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich, Zweck, Allgemeines.....	2
2.	Genehmigungspflichtige Tätigkeiten; Antrags- und Genehmigungsverfahren.....	2
2.1.	Genehmigungspflichtige Tätigkeiten.....	2
2.2.	Begriffsbestimmungen.....	2
2.2.1.	Definition.....	2
2.2.2.	Anwendungsbeispiele.....	2
2.3.	Genehmigungsverfahren.....	3
2.3.1.	Antragstellung.....	3
2.3.2.	Zuständigkeit für Genehmigung.....	3
2.3.3.	Versagung der Genehmigung.....	3
2.3.4.	Fiktion der Genehmigung.....	4
2.3.5.	Befristung/Auflagen.....	4
2.3.6.	Veränderung der Tätigkeit beim NDR oder der Nebentätigkeit.....	4
2.3.7.	Widerruf der Genehmigung.....	5
2.4.	Regelungen für die Ausübung der Nebentätigkeit.....	5
2.4.1.	Publizistische Arbeiten.....	5
2.4.2.	Tätigkeiten für andere Rundfunkanstalten der ARD.....	5
2.4.3.	Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Rechten des NDR.....	5
2.4.4.	Nebentätigkeiten während Dienstreisen.....	5
2.4.5.	Verwendung von Pseudonymen.....	5
3.	Anzeigespflichtige Tätigkeiten/Verfahren.....	6
3.1.	Beteiligungen an Unternehmen.....	6
3.2.	Ehrenamtliche Tätigkeiten.....	6
3.3.	Schriftstellerische oder wissenschaftliche Tätigkeiten.....	6
3.4.	Verfahren bei Anzeige einer Tätigkeit.....	7
4.	Besondere Regelungen für politische Betätigungen.....	7
4.1.	Allgemeine Verhaltensregeln.....	7
4.2.	Anzeigepflicht.....	7
4.3.	6-Wochenregel.....	7
5.	Sonstiges/Schlussvorschriften.....	8
5.1.	Personalakte.....	8
5.2.	Schlussvorschriften.....	8

1. Geltungsbereich, Zweck, Allgemeines

Diese Dienstanweisung legt fest, in welchen Fällen Mitarbeitende (fest angestellte Arbeitnehmende) Tätigkeiten, die sie nicht für den NDR erbringen, und Beteiligungen, die sie eingehen, vom NDR genehmigen¹ lassen müssen. Sie regelt auch, welche Tätigkeiten anzuzeigen sind. Durch die Dienstanweisung soll gewährleistet werden, dass der NDR über Tätigkeiten außerhalb des Dienstes, auch in Form von Beteiligungen an Unternehmen, rechtzeitig informiert wird, um sicherzustellen, dass berechnigte Interessen des NDR als Arbeitgeber und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt nicht verletzt werden. Das Interesse der Mitarbeitenden an der Ausübung einer Nebentätigkeit ist dabei zu berücksichtigen.

Bei der Anwendung dieser Dienstanweisung sind auch die Regelungen zur Compliance und zum Schutz vor Korruption im NDR heranzuziehen.

Die*der Mitarbeiter*in darf sich bei der Ausübung ihrer*seiner anderweitigen Tätigkeit nicht auf ihr*sein Anstellungsverhältnis mit dem NDR berufen, es sei denn, dies wird ihr*ihm schriftlich genehmigt.

2. Genehmigungspflichtige Tätigkeiten; Antrags- und Genehmigungsverfahren

2.1. Genehmigungspflichtige Tätigkeiten

Einer entgeltlichen oder sonst mit geldwerten Vorteilen verbundenen nebenberuflichen Tätigkeit dürfen die Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Genehmigung des NDR nachgehen. Die Genehmigung muss vor Aufnahme der Tätigkeit eingeholt werden.

Besondere, im Arbeitsvertrag schriftlich festgelegte Vereinbarungen über nebenberufliche Tätigkeiten bleiben unberührt.

2.2. Begriffsbestimmungen

2.2.1. Definition

Als nebenberufliche Tätigkeiten im Sinne dieser Dienstanweisung gelten vor allem die Ausübung einer Nebenbeschäftigung in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, die Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb, die aktive Beteiligung an einem auf Erwerb gerichteten Unternehmen oder die Tätigkeit in der Leitung, im Vorstand, im Aufsichtsrat oder in einem sonstigen Organ eines solchen Unternehmens.

2.2.2. Anwendungsbeispiele

Unter den Begriff der nebenberuflichen Tätigkeit im Sinn der Ziffer 2.2.1 fallen danach zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen eines Dienst-, Werk-, Makler-, Arbeits- oder entgeltlichen Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsvertrags,
- journalistische Tätigkeiten (einschließlich Moderationen von Veranstaltungen),

¹ „Genehmigung“ meint in dieser Dienstanweisung die vorherige Zustimmung.

- eine Mitwirkung bei der Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Online-Beiträgen sowie die Tätigkeit oder Mitwirkung als Komponist*in, Arrangeur*in, sonstige*r Urheber*in, Bearbeiter*in oder als Produzent*in an Industrie- oder Verlagsproduktionen unter Einschluss von Werbung,
- gewerbliche oder handwerkliche Tätigkeiten,
- sonstige Nebentätigkeiten wie Lehr- und Vortragstätigkeit, eine Mitwirkung im Organ eines Wirtschaftsunternehmens, freiberufliche und künstlerische Tätigkeiten (Schauspielen, Singen, Filmen, Fotografieren) oder eine Tätigkeit für Bausparkassen oder Versicherungen,
- selbständige oder freie Tätigkeiten, die auf Erwerb gerichtet sind.

2.3. Genehmigungsverfahren

2.3.1. Antragstellung

Der Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Online-Formulars rechtzeitig vor Aufnahme der beabsichtigten Nebentätigkeit zu stellen. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der nebenberuflichen Tätigkeit sowie die Leistungsempfänger hinreichend zu beschreiben. Es ist auch die ungefähre Höhe der zu erwartenden Einkünfte anzugeben.

Der Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit ist über die Vorgesetzten (mindestens über die Abteilungsleitung), im Falle journalistischer Mitarbeiter*innen zudem über die Fachdirektion bzw. zuständige Landesfunkhausdirektion, an die HA Personal/Personalmanagement bzw. die Verwaltungsleitung eines Landesfunkhauses zu richten. Außertarifliche Mitarbeitende und Auslandskorrespondent*innen richten den Antrag über die Vorgesetzten an die*den Justitiar*in. Direktor*innen richten den Antrag unmittelbar an die*den Justitiar*in. Die*der Justitiar*in richtet ihren*seinen Antrag an die*den Intendant*in.

Die Vorgesetzten haben den Antrag zusammen mit ihrem Votum unverzüglich weiterzuleiten.

2.3.2. Zuständigkeit für Genehmigung

Die*der Vorgesetzte und das Personalmanagement bzw. die Verwaltungsleitung entscheiden einvernehmlich darüber, ob die Zustimmung zur beantragten Nebentätigkeit erteilt oder versagt werden soll.

Über Anträge der außertariflichen Mitarbeitenden sowie über Anträge von Korrespondent*innen entscheidet die*der Justitiar*in nach Stellungnahme der*des Fachdirektorin*Fachdirektors. Über Anträge der Direktor*innen entscheidet die*der Intendant*in nach Stellungnahme der*des Justitiar*in. Über Anträge der*des Justitiar*in entscheidet die*der Intendant*in nach Stellungnahme der*des stellvertretenden Intendant*in.

Über die Entscheidung ist die*der Antragstellende unverzüglich in Textform zu informieren.

2.3.3. Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit die berechtigten Interessen des NDR als Arbeitgeber und/oder als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt beeinträchtigt werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Nebentätigkeit

- die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung der Mitarbeitenden durch übermäßige körperliche oder zeitliche Belastung oder in anderer Weise zu beeinträchtigen oder vereiteln droht,

- im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu Dritten erbracht wird und dies zu einer Überschreitung der gesetzlich erlaubten Arbeitszeit führt,
- zu Verstößen gegen urlaubsgesetzliche oder sonstige Arbeitsschutzbestimmungen führt,
- unter Verwendung nicht allgemein zugänglicher Arbeitsplanungen oder Arbeitsergebnisse anderer Mitarbeitender des NDR ausgeübt wird (z.B. Manuskripte, Rechercheergebnisse, Konzepte),
- den*die Mitarbeiter*in bei seiner*ihrer dienstlichen Tätigkeit, insbesondere wegen wirtschaftlicher Interessen, sachwidrig oder sonst nachteilig beeinflussen kann (z.B. Moderationen),
- das Vertrauen in die unabhängige und objektive Berichterstattung des NDR wegen einer Interessenkollision oder des konkreten Anscheins einer solchen verletzen könnte,
- on-Air für andere Rundfunkprogramme, ausgenommen die Programme der ARD-Anstalten (einschließlich Deutschlandradio), erbracht werden soll,
- es sich um eine publizistische Tätigkeit für andere Medien unter Einschluss eigener oder fremder Social Media Kanäle, ausgenommen die Programme der ARD-Anstalten (einschließlich Deutschlandradio) handeln soll,
- für Personen oder Unternehmen privaten Rechts erbracht wird, mit denen der NDR Geschäftsbeziehungen unterhält, und hierdurch der*die Mitarbeiter*in in einen Interessenkonflikt gebracht werden oder für Dritte der Anschein eines Interessenkonflikts entstehen kann,
- es sich um eine Tätigkeit für eine Veranstaltung handelt, zu der eine Medienpartnerschaft des NDR mit dem Auftraggeber besteht,
- dem Ansehen des NDR abträglich sein kann (vgl. Ziffer 3 Regelung zum Schutz vor Korruption im NDR).

2.3.4. Fiktion der Genehmigung

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der NDR nicht innerhalb von drei Wochen seit der Antragstellung mitteilt, dass die Ablehnung beabsichtigt und das ggf. notwendige Verfahren zur Beteiligung der Personalvertretung eingeleitet ist. Über den Antrag ist unverzüglich endgültig zu entscheiden, sobald die Mitbestimmung der Personalvertretung abgeschlossen ist.

2.3.5. Befristung/Auflagen

Die Genehmigung einer beantragten Nebentätigkeit wird in der Regel befristet erteilt. Wenn Tätigkeiten derselben Art wiederkehrend erfolgen sollen, kann die Ausübung solcher Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden. Die Befristung soll in der Regel die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten, bei einer nebenberuflichen Tätigkeit als Journalist*in für Rundfunkanstalten der ARD (einschließlich Deutschlandradio) die Dauer von bis zu fünf Jahren. Bei Fortsetzung der Tätigkeit muss rechtzeitig, spätestens zwei Monate vor ihrem Auslaufen eine neue Genehmigung beantragt werden.

Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, um die unter Ziffer 2.3.3 genannten Interessen zu wahren. Die Regelungen der Ziffer 2.4 bleiben unberührt.

2.3.6. Veränderung der Tätigkeit beim NDR oder der Nebentätigkeit

Bei einer wesentlichen Veränderung der Tätigkeit beim NDR in Bezug auf Inhalt, Umfang oder Lage der Arbeitszeiten ist eine neue Genehmigung zu beantragen.

Dies gilt auch bei wesentlicher Veränderung der Umstände der Nebentätigkeit.

2.3.7. Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung kann aus denselben Gründen widerrufen werden, aus denen die Erteilung versagt werden kann. Dies gilt entsprechend für die Untersagung einer nach Ziffer 2.3.4 als genehmigt geltenden Nebentätigkeit und bei Verstoß gegen Auflagen. Der*die Mitarbeitende ist vorher zu hören. In diesen Fällen soll dem*der betroffenen Mitarbeitenden eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

2.4. Regelungen für die Ausübung der Nebentätigkeit

2.4.1. Publizistische Arbeiten

Publizistische Arbeiten, die unmittelbar oder mittelbar den NDR berühren, sind vor der Veröffentlichung der Fachdirektion oder, soweit es sich um Artikel eines*einer Direktor*in handelt, dem*der Intendant*in vorzulegen.

2.4.2. Tätigkeiten für andere Rundfunkanstalten der ARD

Die Genehmigung von nebenberuflichen Tätigkeiten für andere Rundfunkanstalten der ARD (einschließlich Deutschlandradio) erfolgt im Regelfall unter den folgenden Bedingungen: Der*die Mitarbeiter*in ist damit einverstanden, dass die Rundfunkanstalt, für die die nebenberufliche Tätigkeit erbracht werden soll, den NDR über die erzielten Honorare informiert. Der*die Mitarbeiter*in verpflichtet sich, der beschäftigenden Rundfunkanstalt in Textform mitzuteilen, dass er*sie Mitarbeiter*in des NDR ist. Sofern der NDR die Sendung, Beiträge, Manuskripte oder Leistungen, an denen die Mitarbeitenden nebenberuflich mitwirken, übernimmt, sind dafür keine weiteren Honorare/Wiederholungshonorare zu zahlen.

Soweit notwendig, dürfen Einrichtungen und Material des NDR benutzt werden, ohne dass es hierfür einer gesonderten schriftlichen Genehmigung gemäß Ziffer 2.4.3 bedarf.

2.4.3. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Rechten des NDR

Bei einer nebenberuflichen Tätigkeit dürfen Einrichtung, Material oder Rechte des NDR nicht in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung durch die*den Vorgesetzten. Der NDR kann hierfür ein zuvor zu bestimmendes angemessenes Entgelt verlangen.

2.4.4. Nebentätigkeiten während Dienstreisen

Im Zusammenhang mit einer Dienstreise für den NDR dürfen Nebentätigkeiten für Dritte grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch den*die zuständige* Direktor*in, bei Direktor*innen der*des Intendantin*Intendanten.

2.4.5. Verwendung von Pseudonymen

Der*die Mitarbeiter*in hat im Antrag anzugeben, ob er*sie die nebenberufliche Tätigkeit unter seinem*ihrem Familiennamen auszuüben beabsichtigt, oder welchen Künstlernamen, welches Pseudonym oder Signum er*sie verwenden wird.

3. Anzeigepflichtige Tätigkeiten/Verfahren

Unentgeltliche Tätigkeiten sind der*dem Vorgesetzten in Textform anzuzeigen, soweit die Besorgnis bestehen kann, dass berechnigte Interessen des NDR i.S. der Ziffer 2.3.3 beeinträchtigt werden können. Diese Anzeigepflicht dient der Transparenz.

Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht durch Transparenz ausräumen, so sind geeignete strukturelle Vorkehrungen zu treffen, z.B.: die Übertragung anderer Aufgaben. Die Entscheidung darüber trifft die*der Dienstvorgesetzte - nach Möglichkeit in Absprache mit der*dem betroffenen Mitarbeiter*in.

Darüber hinaus gilt eine Anzeigepflicht für nachfolgend in Ziffer 3.1 bis 3.3 aufgeführte Tätigkeiten.

3.1. Beteiligungen an Unternehmen

Unabhängig von einer eventuellen Genehmigungspflicht haben Mitarbeitende in jedem Fall anzuzeigen, wenn sie selbst oder soweit bekannt ihre Angehörigen² oder Personen, mit denen er*sie in häuslicher Gemeinschaft leben, sich finanziell an einem Unternehmen beteiligen, das mit dem NDR und/oder einer Beteiligungsgesellschaft Geschäftsbeziehungen unterhält bzw. aufnimmt. Dasselbe gilt für Beteiligungen an Produktionsfirmen für Audio- oder Video, Tonträgerunternehmen, Musik- und Buchverlage, Konzert- und Künstleragenturen, Synchrongesellschaften und ähnlichen Unternehmen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese in Geschäftsbeziehungen zum NDR stehen oder nicht.

3.2. Ehrenamtliche Tätigkeiten

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind anzuzeigen, soweit die Besorgnis bestehen kann, dass berechnigte Interessen des NDR i.S.v. 2.3.3 beeinträchtigt werden. Dazu können beispielsweise gehören:

- Tätigkeiten als ehrenamtliches Mitglied von Vertretungskörperschaften sowie von Organen der Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände,
- ehrenamtliche Tätigkeiten in Organen von Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- ehrenamtliche Tätigkeit als Richter oder Schöffe,
- jedes bürgerschaftliche Engagement von journalistisch tätigen Beschäftigten, wenn durch diese in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen kann, der NDR sei in seiner Berichterstattung nicht unabhängig und unvoreingenommen (vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4),
- Mitgliedschaft in Vereinen, insbesondere in verantwortlicher Position (Vorstand, Kuratorium usw.)

3.3. Schriftstellerische oder wissenschaftliche Tätigkeiten

Schriftstellerische oder wissenschaftliche Tätigkeiten sind nicht genehmigungs-, aber anzeigepflichtig, soweit der NDR ein berechtigtes Interesse an dieser Information haben kann.

² Verwandte und Verschwägere gerader Linie, der*die Ehegattin*Ehegatte, die*der Lebenspartnerin, die*der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner*in der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner*in, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, Pflegeeltern und Pflegekinder.

3.4. Verfahren bei Anzeige einer Tätigkeit

Die Mitteilung über eine anzeigepflichtige Tätigkeit ist so rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit in Textform einzureichen, dass der NDR die Möglichkeit hat, darauf, z.B. durch Veränderung der Aufgaben der*des Mitarbeitenden, zu reagieren.

Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Mitteilung über die Vorgesetzten, mindestens über die Abteilungs- oder Redaktionsleitung, an die HA Personal/die Verwaltungsleitung bzw. im Falle von außertariflichen Mitarbeiter*innen und Auslandskorrespondent*innen an den*die Justitiar*in, im Fall von Direktor*innen an die*den Intendant*in zu richten.

Soweit es sich nach den Bestimmungen dieser Dienstanweisung bei der angezeigten Tätigkeit um eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handelt, ist der*die Mitarbeiter*in hierüber unverzüglich zu informieren.

4. Besondere Regelungen für politische Betätigungen

4.1. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Mitarbeitenden haben bei ihren dienstlichen und privaten Aktivitäten darauf zu achten, dass durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit kein Zweifel an der Unabhängigkeit des NDR und seiner Berichterstattung entstehen können. Vor allem - aber nicht nur - muss vermieden werden, dass der NDR unmittelbar oder mittelbar als Partei eines Wahlkampfes wahrgenommen wird.

Bei öffentlichen Auftritten oder Aktionen für eine Partei oder eine andere politische Vereinigung oder Gruppe dürfen Mitarbeitende weder direkt noch indirekt auf die Zugehörigkeit zum NDR oder ihre konkrete Tätigkeit für die Programme des NDR hinweisen oder entsprechende Hinweise veranlassen oder zulassen. Die Mitarbeitenden sollen darauf hinwirken, dass derartige Hinweise unterbleiben.

4.2. Anzeigepflicht

Alle Mitarbeitenden müssen eine Kandidatur für ein Mandat im Vertretungsorgan einer Gebietskörperschaft, eines Landtags, des Bundestags oder des Europaparlaments bzw. ihre Mitwirkung an einem Wahlkampf zur Wahl eines der vorgenannten Organe ihrem*ihrer Fachdirektor*in auf dem Dienstweg unverzüglich mitteilen.

4.3. 6-Wochenregel

Mitarbeitende des NDR dürfen während eines Europa-, Bundestags- oder Landtagswahlkampfes in den letzten 6 Wochen vor dem Wahltermin in Fernseh-, Hörfunk- oder Online-Beiträgen nicht auftreten,

- wenn sie für ein Amt oder ein Mandat kandidieren oder
- wenn sie in Wahlwerbesendungen einer Partei oder Vereinigung, die gesendet werden sollen, in identifizierbarer Weise hörbar oder sichtbar mitwirken oder
- wenn sie die Grundsätze gemäß Ziffer 4.1 nicht beachten und dadurch die parteipolitische Neutralität und Unabhängigkeit des NDR gefährden oder
- wenn sie für eine Partei als Moderator oder Redner auftreten.

Bei Wahlen zu Gebietskörperschaften ist die*der Vorgesetzte verpflichtet zu entscheiden, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Wahrung der Integrität des Programms erforderlich sind.

5. Sonstiges/Schlussvorschriften

5.1. Personalakte

Alle Anträge und Anzeigen sowie Genehmigungen und Ablehnungen sind zur Personalakte der*des betreffenden Mitarbeitenden zu nehmen und in begründeten Fällen auf Antrag wieder zu entfernen.

5.2. Schlussvorschriften

Diese Dienstanweisung tritt am 5.8.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung über das Verfahren bei einer außerdienstlichen nebenberuflichen Tätigkeit vom 01.05.1992 in ihrer Fassung vom 20.12.2012 außer Kraft.

Hamburg, den 20. September 2024

Joachim Knuth